

Synopse § 2 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung)

**Änderungen bisherige und neue Fassung (ohne Satzungsanlagen 1 und 2-
Straßenverzeichnis)**

§ 2 (1) der Nachtragssatzung alt

§ 2 (1) der Nachtragssatzung neu

<p>Die Reinigungspflicht wird für die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen oder Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte. Die Reinigungspflicht gilt bei den in der Anlage 1 bezeichneten Straßen für die nachstehend aufgeführten Straßenteile a) – g) und bei den Straßen der Anlage 2 für die nachstehend aufgeführten Straßenteile a) – e):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gehwege b) die begehbaren Seitenstreifen c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist d) die Fußgängerstraßen e) die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen f) die Rinnsteine g) die Fahrbahnen 	<p>Die Reinigungspflicht wird für die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen oder Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte. Die Reinigungspflicht gilt bei den in der Anlage 1 bezeichneten Straßen für die nachstehend aufgeführten Straßenteile a) bis g) in dem in § 3 Absatz 1 bis 6 geschilderten Umfang, bei den Straßen der Anlage 2 für die nachstehend aufgeführten Straßenteile a) bis d) in dem in § 3 Absatz 1 bis 6 geschilderten Umfang sowie für Straßenteile e) in dem in § 3 Absatz 1 geschilderten Umfang.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gehwege b) die begehbaren Seitenstreifen c) die Fußgängerstraßen d) die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen e) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist f) die Rinnsteine g) die Fahrbahnen
---	---

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------